

Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung bei der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

NEUES ABRECHNUNGSVERFAHREN MIT KOSTENÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG NÖTIG!

Um sicherzustellen, dass bei einem Unfall Erste Hilfe geleistet werden kann, ist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin verpflichtet, betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer ausbilden zu lassen.

In jedem Unternehmen **ab 2 bis 20 anwesenden Versicherten muss stets mindestens ein Ersthelfer oder eine Ersthelferin vor Ort sein**. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten müssen in Verwaltungs- und Handelsbetrieben fünf Prozent und in sonstigen Betrieben zehn Prozent Ersthelferinnen und Ersthelfer zur Verfügung stehen.

WIE VIELE ERSTHELFER SIND NÖTIG?

10 Prozent der anwesenden Versicherten (in der Regel sind das die Beschäftigten des Unternehmens). Bei Schichtdienst empfiehlt die BGW 20 Prozent der Beschäftigten.

In der DGUV Vorschrift 1 ist geregelt, dass **in Kindertageseinrichtungen jeweils ein Ersthelfer oder eine Ersthelferin für jede Kindergruppe anwesend** zu sein hat.

Zur Schulung der betrieblichen Ersthelferinnen und Ersthelfer werden von der BGW bezahlt: die **Ausbildung und die alle zwei Jahre nötige Fortbildung**.

Die Kosten für die Erste-Hilfe-Ausbildung und die Erste Hilfe-Fortbildung **der betrieblichen Ersthelfer und Ersthelferinnen übernimmt die BGW in vielen Fällen**.

KOMFORTABLES ONLINE-ABRECHNUNGSVERFAHREN

Die **BGW stellt ihr Abrechnungsverfahren zur Kostenübernahme von Aus- und Fortbildungen in Erster Hilfe für die betrieblichen Ersthelfer um**.

Zum **01.11. 2017** erfahren Sie sofort, **ob die BGW die Kosten für die Aus- bzw. Fortbildung Ihrer betrieblichen Ersthelfenden übernimmt**. Ab dann ist immer eine **Kostenzusage vor der Schulung einzuholen**. Das **Online-Verfahren gibt Ihnen die Möglichkeit**, sich schnell und unkompliziert die **Kostenübernahme bestätigen zu lassen**. Sie können sich dann **gleich die ausgefüllte Teilnehmerliste, die Sie der Ausbildungsorganisation vorlegen, ausdrucken**.

Bevor Sie sich die Kostenübernahme durch die BGW bestätigen lassen, nehmen Sie bitte mit Ihrem Ausbilder Kontakt auf und stimmen einen Termin ab. Außerdem benötigen Sie Ihre 10-stellige Betriebsstättennummer oder Mitgliedsnummer bei der BGW.

AUSNAHMEN VON DER KOSTENÜBERNAHME DURCH DIE BGW

1. Personen mit medizinischer Qualifikation

Seit Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 1 im Oktober 2014 ist in dieser Grundlagen-Vorschrift für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz geregelt, dass Personen mit medizinischen Qualifikationen als Ersthelferinnen oder Ersthelfer eingesetzt werden können, ohne dass sie eine Erste-Hilfe-Grundausbildung absolviert haben. Voraussetzung ist, dass sie über eine sanitäts- oder rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die BGW übernimmt in diesem Fall keine Kosten für Erste-Hilfe-Ausbildung.

Die DGUV Regel 100-001 präzisiert wie folgt, bei welchem Personenkreis Erste Hilfe zum Hauptberuf gehört:

Personen mit sanitätsdienstlicher/rettungsdienstlicher Qualifikation sind insbesondere

Rettungshelferinnen/-helfer, Rettungsanitäterinnen/-sanitäter,

Rettungsassistentinnen/-assistenten

Berufe des Gesundheitswesens sind insbesondere

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und –pfleger

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –Kinderkrankenpfleger

Hebammen und Entbindungshelfer

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen bzw. –helfer

Altenpflegerinnen bzw. –pfleger

Medizinische Fachangestellte

Masseurinnen und Masseur

medizinische Bademeisterinnen und Bademeister

Physiotherapeutinnen und –therapeuten

Heilerziehungspflegerinnen und – pfleger

Orthoptistinnen und Orthoptisten

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

Fachangestellte für Bäderbetriebe

Sofern solche Personen mit medizinischer Qualifikation regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen oder sich anders fortbilden, müssen sie auch keine weiteren Erste-Hilfe-Schulungen/Fortbildungen besuchen. Ein Nachweis darüber hat vorzuliegen. Fehlt die praktische Erfahrung, trägt die BGW die Kosten für die notwendige Auffrischung der Kenntnisse durch eine Erste-Hilfe-Fortbildung.

2. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sind als Ersthelferinnen und Ersthelfer anzusehen. Die BGW übernimmt weder die Kosten für die Erste-Hilfe Ausbildung noch für die Fortbildung in Erster Hilfe.

3. Sollen die Erste-Hilfe-Ausbildung oder die Erste-Hilfe-Fortbildung im Rahmen einer Berufsausbildung absolviert werden, ist eine Kostenübernahme durch die BGW nicht möglich.

4. Kosten für Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen, die zur beruflichen Qualifikation benötigt werden (z.B. Forderung des MDK) werden nicht von der BGW übernommen.

5. Die Kosten für die Erste-Hilfe-Ausbildung und die Erste-Hilfe-Fortbildung für Praktikanten, Aushilfen, ehrenamtlich Tätige, geringfügig Beschäftigte sowie Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr werden nicht von der BGW übernommen.